



// ONE BRAND // ONE SOURCE // ONE SYSTEM

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fassung: 2024 – hinterlegt beim Gericht in Gelderland unter der Nummer 1/2024

ARTIKEL 1 – ALLGEMEINES

1.1 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- **Lieferant:** die REMA TIP TOP Holding Benelux B.V. (KvK-nummer 30090220) und all ihre Tochtergesellschaften und jeder Anwender dieser AGB
- **Auftraggeber:** jede natürliche oder juristische Person, die mit dem Lieferanten über den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Produkten durch den Lieferanten verhandelt und/oder einen solchen Vertrag mit dem Lieferanten abschließt
- **Vertrag:** ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten, nach dem der Lieferant – unter welchem Rechtstitel auch immer – Produkte liefert
- **Produkte:** Waren, Dienstleistungen, Nutzungsrechte und/oder Beratungsleistungen im weitesten Sinne des Wortes
- **Schriftlich:** schriftlich und/oder elektronisch
- **Tag(e):** Kalendertag(e)

1.2 Diese AGB sind auf alle Sonderangebote, Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge wie auch auf alle damit zusammenhängenden Rechtshandlungen des Lieferanten und des Auftraggebers anwendbar. Im Fall von Widersprüchen hat der Vertrag Vorrang gegenüber den AGB.

1.3 Die Anwendbarkeit jeglicher Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, wie auch immer diese bezeichnet werden, wird vom Lieferanten ausdrücklich abgelehnt.

1.4 Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB sich ganz oder teilweise als nichtig oder unanwendbar erweisen, werden die Wirksamkeit und Gültigkeit der anderen Bestimmungen davon in keiner Weise berührt.

1.5 Wenn der Lieferant nicht immer auf strikte Einhaltung dieser AGB besteht, bedeutet das nicht, dass er das Recht, später oder in einem anderen Fall die strikte Einhaltung dieser Bedingungen zu verlangen, ganz oder teilweise verliert.

1.6 Falls eine oder mehrere Bestimmungen der AGB mit der Vertragsart, auf die die AGB für anwendbar erklärt sind, nicht vereinbar sind, gelten alle anderen Bestimmungen unverändert.

1.7 Der Lieferant hat das Recht, die AGB einseitig zu ändern. Die geänderten AGB treten 30 Tage nach der Mitteilung der geänderten AGB an den Auftraggeber in Kraft.

1.8 Abweichungen von diesen AGB und diesem Vertrag sind nur gültig, wenn und soweit sie ausdrücklich und schriftlich vom Lieferanten oder von einem dazu befugten Vertreter des Lieferanten festgelegt wurden, und gelten bis zu ihrem Widerruf durch den Lieferanten.

1.9 Bei Auslegungsunterschieden zwischen der niederländischen und der übersetzten Version dieser AGB hat der niederländische Originaltext Vorrang.

ARTIKEL 2 – ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN

2.1 Alle Sonderangebote, Angebote, Auftragsbestätigungen und Äußerungen seitens oder im Namen des Lieferanten sind nur an den Auftraggeber gerichtet, dürfen nicht verbreitet werden, werden als ein Ganzes betrachtet und können nicht teilweise angenommen werden, sind völlig unverbindlich, auch wenn darin eine Annahmefrist genannt wird, und können daher jederzeit, auch



// ONE BRAND // ONE SOURCE // ONE SYSTEM

nach Annahme durch den Auftraggeber, vom Lieferanten widerrufen werden. Die darin gemachten Angaben dienen lediglich allgemeinen Informationszwecken und der Beschreibung.

2.2 Ein Vertrag kommt nur dann zustande, wenn er schriftlich festgelegt und von beiden Beteiligten unterschrieben wird oder wenn der Lieferant dem Auftraggeber eine schriftliche Auftragsbestätigung zusendet, in welchem Fall diese als getreue und vollständige Wiedergabe des zwischen dem Lieferanten und Auftraggeber abgeschlossenen Vertrags gilt. Jeder Vertrag gilt vorbehaltlich der Erlangung einer Bestätigung der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers durch den Lieferanten.

2.3 Die Anwendbarkeit von Artikel 6:227b Absatz 1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausgeschlossen.

2.4 Ergänzungen und Änderungen des Vertrags einschließlich dieser AGB sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich festgelegt wurden.

2.5 Wenn kein schriftlicher Vertrag abgeschlossen und auch keine schriftliche Auftragsbestätigung versandt wurde, sind die Vertragsbeteiligten, wenn der Lieferant im Auftrag des Auftraggebers mit der Erfüllung des Vertrags beginnt, dennoch an diese AGB gebunden. In diesem Fall wird die Rechnung als die Auftragsbestätigung des Auftraggebers und die getreue Wiedergabe des zwischen dem Lieferanten und Auftraggeber abgeschlossenen Vertrags betrachtet.

2.6 Sofern vom Lieferanten nicht ausdrücklich schriftlich anders angegeben, ist eine branchenübliche Qualität zu liefern und werden die handelsüblichen Abmessungen, Mengen und Kontraktgrößen als vereinbart betrachtet.

2.7 Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, den Vertrag (ganz oder teilweise) zu kündigen. Wenn der Auftraggeber ihn dennoch ganz oder teilweise kündigt, bleibt der Lieferant berechtigt, den gesamten vertraglich vereinbarten Auftragswert in Rechnung zu stellen.

ARTIKEL 3 – PREISE UND ZAHLUNG

3.1 Die angebotenen und vereinbarten Preise verstehen sich in Euro und zuzüglich Mehrwertsteuer. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, kommen die sonstigen Kosten (darunter Transportkosten, Installationskosten und Versicherungskosten) noch hinzu. Gesetzlich vorgegebene Steuern, Gebühren und andere Abgaben sind nicht im Preis enthalten und gehen zulasten des Auftraggebers. Bei Zahlung in einer Fremdwährung liegt das Kursrisiko beim Auftraggeber.

3.2 Der Lieferant ist zur Ausstellung periodischer Rechnungen berechtigt.

3.3 Der Lieferant ist berechtigt, den vereinbarten Preis anzupassen, wenn der Selbstkostenpreis der Elemente, auf deren Grundlage der Preis festgestellt wurde, gestiegen ist. Diese Elemente sind unter anderem, aber nicht ausschließlich: Rohstoffe, Strom und Gas, von Dritten erbrachte Produkte und Dienstleistungen, Gehälter, Sozialabgaben und Versicherungsprämien. Der Lieferant muss den Auftraggeber über derartige Preiserhöhungen schriftlich informieren.

3.4 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum. Alle Zahlungsfristen sind Endfristen. Der Auftraggeber muss die in Rechnung gestellten Beträge ohne Abzüge, Rabatte oder Aufrechnungen zahlen und hat nicht das Recht, seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Lieferanten aufzuschieben.



// ONE BRAND // ONE SOURCE // ONE SYSTEM

3.5 Der Lieferant hat neben den gesetzlich geregelten Aufrechnungsarten das Recht, seine Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber gegen die Schulden beziehungsweise Forderungen gegenüber mit dem Auftraggeber verbundenen Gesellschaften aufzurechnen

3.6 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen jegliche dem Auftraggeber gewährte Rabatte, gerät der Auftraggeber unmittelbar in Verzug und werden alle Forderungen des Lieferanten, die er aus welchen Gründen auch immer gegenüber dem Auftraggeber haben mag, sofort fällig. Außerdem hat der Auftraggeber ab dem Fälligkeitstag bis zum Datum, an dem die gesamte Zahlung geleistet ist, Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat oder Teil eines Monats zu zahlen. Zusätzlich gehen bei nicht fristgerechter Zahlung alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten für die Eintreibung der Forderung zulasten des Auftraggebers. Die außergerichtlichen Eintreibungskosten werden auf mindestens 25 % der Gesamtsumme inklusive Mehrwertsteuer mit einem Mindestbetrag von 250 € festgelegt, unbeschadet des Rechts des Lieferanten, die Erstattung der tatsächlichen Kosten, falls diese höher ausfallen, zu verlangen.

3.7 Ein Widerspruch gegen eine Rechnung muss innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich beim Lieferanten eingelegt werden. Nach Ablauf dieser Frist hat der Auftraggeber sein Widerspruchsrecht verwirkt. Die Zahlungsverpflichtung bleibt von einem eventuellen Widerspruch unberührt.

ARTIKEL 4 – LIEFERUNG UND LIEFERFRIST

4.1 Lieferungen erfolgen ab Werk gemäß Incoterms 2020 vom Geschäftssitz des Lieferanten oder einem anderen, vom Lieferanten zu bezeichnenden Ort aus.

4.2 Die vereinbarten Lieferfristen sind nicht als Endfristen zu betrachten. Bei Überschreitung oder voraussichtlicher Überschreitung der Lieferfrist muss der Lieferant den Auftraggeber darüber informieren, um wie viel Zeit sich die Lieferfrist verlängern wird. Außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Lieferanten erwächst dem Auftraggeber aus einer Überschreitung der Lieferfrist kein Anspruch auf Schadensersatz oder Auflösung des Vertrags.

4.3 Falls der Lieferant zur Erfüllung des Vertrags vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellende Daten und/oder Hilfsmittel benötigt oder die Erfüllung einer anderen vertraglichen Verpflichtung des Auftraggebers erfordert, beginnt die Lieferfrist nie vor dem Tag, an dem alle erforderlichen Daten und/oder Hilfsmittel sich im Besitz des Lieferanten befinden, beziehungsweise dem Tag, an dem die betreffenden Verpflichtungen des Auftraggebers gegenüber dem Auftraggeber erfüllt sind, oder wird die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung in der Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen durch den Auftraggeber verlängert.

4.4 Ein Produkt wird in jedem Fall durch Ingebrauchnahme des Produkts als auch durch Abzeichnung des Frachtbriefs oder Lieferscheins durch den Empfänger als geliefert betrachtet.

4.5 Wenn der Auftraggeber die Produkte nicht oder nicht fristgerecht abnimmt, befindet er sich ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug. In diesem Fall hat der Lieferant das Recht, die betreffenden Produkte auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers zu lagern. Der Auftraggeber ist dann immer noch zur Zahlung der fälligen Beträge zuzüglich Zinsen und Kosten (als Schadensersatz wie in Artikel 36 beschrieben) verpflichtet.

ARTIKEL 5 – ERFÜLLUNG DES VERTRAGS

5.1 Die Dienstleistungen des Lieferanten sind als eine Leistungsverpflichtung zu betrachten.



// ONE BRAND // ONE SOURCE // ONE SYSTEM

5.2 Der Lieferant führt nur Wartungs-, Instandhaltungs- und Installationsarbeiten durch, die ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Ist keine Beschreibung der Arbeiten vorhanden, werden nur die in der Branche des Lieferanten typischen und üblichen Arbeiten durchgeführt.

5.3 Der Lieferant ist berechtigt, zum Zweck der Erfüllung des Vertrags Aufträge an Dritte zu vergeben.

5.4 Der Auftraggeber muss alle Vorrichtungen, Daten und Informationen, die für eine ordentliche Erfüllung des Vertrags notwendig beziehungsweise nützlich sind, stets rechtzeitig und ordnungsgemäß bereitstellen. Der Auftraggeber bürgt für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Daten und Informationen, die er dem Lieferanten erteilt hat.

5.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, rechtzeitig über alle für die Erfüllung des Vertrags erforderlichen Genehmigungen, Befreiungen und andere Verfügungen zu verfügen.

5.6 Zusätzliche Kosten, die durch ein Versäumnis des Auftraggebers, zum Beispiel, aber nicht ausschließlich ein Verstoß gegen Artikel 4.3, 5.4 oder 5.5, entstehen, werden dem Auftraggeber in Rechnung gebracht.

5.7 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diesen Vertrag und/oder sich daraus ergebenden Rechte und Verpflichtungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten ganz oder teilweise einem Dritten zu übertragen.

5.8 Der Lieferant ist zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf sanktionierte Länder verpflichtet. Aufgrund dieser Gesetze und Vorschriften, insbesondere, aber nicht ausschließlich die (inter-)nationalen Gesetze und Vorschriften, auf die Artikel 2 des niederländische Sanktionsgesetz von 1977 verweist, liefert der Lieferant keine Produkte und Dienstleistungen an Länder, die auf der Sanktionsliste und die gemäß Artikel 3 oder Artikel 4 des Sanktionsgesetzes von 1977 nicht beliefert werden dürfen, noch an Auftraggeber, die in diesen Ländern ansässig oder tätig sind.

5.9 Es ist dem Auftraggeber außerdem verboten, vom Lieferanten gelieferte Produkte entgegen den im vorigen Absatz gemeinten (inter-)nationalen Gesetzen und Vorschriften weiterzuliefern, zu liefern oder zu verkaufen. Der Lieferant kann nicht für eventuelle Verkäufe oder (Weiter-)Lieferungen von gelieferten Waren durch den Auftraggeber entgegen den geltenden (inter-)nationalen Gesetzen und Vorschriften haftbar gemacht werden.

5.10 Beim Verdacht, dass der Auftraggeber die in Artikel 58 und 59 gemeinten Gesetze und Vorschriften in Bezug auf sanktionierte Länder nicht oder nicht vollständig eingehalten hat, einhält oder einzuhalten gedenkt, hat der Lieferant das Recht, ein Angebot zu widerrufen, die Lieferung zu verweigern und den Vertrag zu beenden. In diesen Fällen ist der Lieferant dem Auftraggeber gegenüber nicht zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet.

ARTIKEL 6 – EIGENTUMSVORBEHALT

6.1 Das Eigentum an vom Lieferanten gelieferten Produkten geht erst dann auf den Auftraggeber über, nachdem er allen vertraglichen oder anderweitigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten vollständig nachgekommen ist.

6.2 Wenn und solange der Lieferant Eigentümer der Produkte ist, ist der Lieferant nicht berechtigt, diese zu verkaufen, zu vermieten, anderen zur Verfügung zu stellen, zu verpfänden oder anderweitig zu belasten.



// ONE BRAND // ONE SOURCE // ONE SYSTEM

6.3 Der Lieferant hat Recht auf ungehinderten Zugang zu den Produkten, die sich in seinem Eigentum befinden. Der Auftraggeber ist dem Lieferanten gegenüber verpflichtet, nach Kräften daran mitzuwirken, dass der Lieferant den in Artikel 6.1 genannten Eigentumsvorbehalt durch Rücknahme der Produkte, einschließlich der dazu erforderlichen Demontage, ausüben kann.

6.4 Wenn und solange der Lieferant Eigentümer der Produkte ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich zu informieren, wenn diese beschlagnahmt werden oder drohen zu werden oder anderweitig Anspruch auf die Produkte oder einen Teil davon erhoben wird. Außerdem muss der Auftraggeber den betreffenden Dritten auch die (Eigentums-)Rechte des Lieferanten hinweisen.

6.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gegen Schäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und versichert zu lassen und dem Lieferanten auf erste Aufforderung Einsicht in die Versicherungspolice zu gewähren.

ARTIKEL 7 – REKLAMATIONEN UND GARANTIE

7.1 Reklamationen in Bezug auf sichtbare Mängel (der Qualität oder Quantität) müssen unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von acht Tagen nach Lieferung der Produkte per Einschreiben und unter Angabe von Gründen eingereicht werden, andernfalls verfallen alle diesbezüglichen Rechte. Reklamationen in Bezug auf nicht sichtbare Mängel müssen unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von acht Tagen nach deren Entdeckung per Einschreiben und unter Angabe von Gründen eingereicht werden, andernfalls verfallen alle diesbezüglichen Rechte.

7.2 Klagen müssen innerhalb eines Jahres nach der fristgerechten Reklamation erhoben werden, andernfalls verfallen alle diesbezüglichen Rechte.

7.3 Unbeschadet der an anderer Stelle in diesen AGB angegebenen Beschränkungen gewährleistet der Lieferant ein Jahr lang ab Lieferdatum die Tauglichkeit des von ihm gelieferten Produkts als auch der von ihm verwendeten Konstruktion sowie die Qualität des dafür verwendeten und/oder gelieferten Materials, sofern die Konstruktion und das Material vom Lieferanten selbst bestimmt wurden und sofern das Produkt nicht von einem Dritten hergestellt wurde, in welchem Fall die Garantie sich auf die dem Lieferanten von diesem Dritten gewährte Garantie beschränkt.

7.4 Von der Garantie ausgeschlossen sind in jedem Fall Produkte, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht neu waren, und Mängel, die infolge von vom Auftraggeber erteilten falschen Angaben, von durch Dritte am Produkt vorgenommenen Änderungen, von einer Ver- oder Bearbeitung des Produkts, von falscher Bedienung, Nachbehandlung oder Wartung des Produkts oder Materials (darin inbegriffen auch eine fehlende Nachbehandlung oder Wartung), von unsachgemäßem oder nicht normalem Gebrauch, von falscher Lagerung, Verschleiß, Fahrlässigkeit oder Überlastung, von von jemand anderem als dem Lieferanten vor oder nach Abschluss des Vertrags am Produkt angebrachten Teilen, Änderungen, Anpassungen oder Ergänzungen, von Unfällen und von anderen außerhalb des Produkts liegenden Ursachen entstanden sind.

7.5 Aus den vom Lieferanten erteilten Informationen und Empfehlungen, die sich nicht auf den Vertrag oder die Produkte beziehen, kann der Auftraggeber keine Rechte ableiten.

7.6 Für Mängel, die durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch des Produkts oder durch nicht vom Lieferanten durchgeführte Handlungen, darunter in jedem Fall Anpassungen, Änderungen, Reparatur und Transport des Produkts, entstanden sind, kann der Lieferant nicht haftbar gemacht werden. Auch für Mängel infolge von Unfällen, die nicht dem Lieferanten zuzurechnen sind, kann der Lieferant nicht haftbar gemacht werden.



// ONE BRAND // ONE SOURCE // ONE SYSTEM

7.7 Der Lieferant gewährleistet nur, dass die Produkte den branchenüblichen Anforderungen und Normen für den Gebrauch der Produkte in den Niederlanden entsprechen. Ein Anspruch auf Reklamation, Ersatz oder Schadensersatz oder irgendwelche anderen Ansprüche entstehen dem Auftraggeber ausschließlich durch wesentliche Abweichungen von den schriftlich vereinbarten Zeichnungen, technischen Beschreibungen, Abbildungen, Farben, Abmessungen, Gewichtsangaben, Materialandeutungen, Mengen, Planungen, Handlungen, Wegbeschreibungen und dergleichen.

7.8 Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass jegliche Empfehlungen und Simulationen des Lieferanten auf Annahmen basieren und daher nur eine Annäherung an die Realität darstellen. Der Lieferant haftet nicht für Schäden infolge einer von den Annahmen abweichenden Realität.

7.9 Vorausgesetzt, dass eine Reklamation gemäß den Bestimmungen in diesem Artikel und aus gerechtfertigten Gründen eingereicht wurde, verpflichtet der Lieferant sich, gegen Rücksendung des sich als mangelhaft erwiesenen Produkts nach eigenem Ermessen kostenlos ein Ersatzprodukt zu liefern oder das betreffende Produkt kostenlos zu reparieren. Der Lieferant behält sich das Recht vor, ähnliche Produkte zu liefern und neue und/oder gebrauchte Ersatzteile zu verwenden. Durch Erbringung einer der obengenannten Leistungen hat der Lieferant seine (Garantie-)Verpflichtungen vollständig erfüllt.

7.10 Im Fall einer ungerechtfertigten Reklamation gehen die daraus entstehenden Kosten zulasten des Auftraggebers.

ARTIKEL 8 – HAFTUNG

8.1 Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten entstanden sind, mit Ausnahme von Schäden, die unmittelbar auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Lieferanten zurückzuführen sind.

8.2 Unbeschadet der Bestimmungen im vorigen Absatz gilt, dass die Haftung des Lieferanten gegenüber dem Auftraggeber in allen Fällen auf die Höhe des von der Haftpflichtversicherung des Lieferanten ausgezahlten Betrags beschränkt ist. Wenn der Versicherer aus irgendeinem Grunde nicht zahlt, beschränkt sich die Haftung des Lieferanten auf höchstens 15 % des Rechnungswerts des Teils des Vertrags, aus dem sich die Haftung ergibt.

8.3 Der Lieferant haftet in keinem Fall für mittelbare Schäden wie zum Beispiel Folgeschäden, Verzögerungsschäden und Gewinn- beziehungsweise Umsatzeinbußen.

8.4 Der Auftraggeber entbindet den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter, die direkt oder indirekt mit den Produkten oder deren Gebrauch zusammenhängen und verpflichtet sich, dem Lieferanten alle Schäden, die ihm infolge solcher Ansprüche entstehen, zu vergüten.

ARTIKEL 9 – HÖHERE GEWALT BEIM LIEFERANTEN

9.1 Wenn der Lieferant infolge höherer Gewalt nicht dazu in der Lage ist, seine Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber zu erfüllen, wird die Frist, innerhalb derer der Lieferant seine Verpflichtungen erfüllen muss, verlängert. Als höhere Gewalt wird außer demjenigen, das nach dem Gesetz und der Rechtsprechung als höhere Gewalt anzusehen ist, jeglicher Umstand außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten betrachtet, zum Beispiel, aber nicht ausschließlich Naturkatastrophen, Handels- und Transportbeschränkungen, das Coronavirus (COVID-19), Epidemien, Erkrankung von Arbeitnehmern des Lieferanten, Streik, staatliche Maßnahmen, Maschinenausfälle und/oder -störungen sowie die Unmöglichkeit der Beschaffung von Rohstoffen, Halbfabrikaten, Apparatur, Kraftstoff oder Transport, jeweils sowohl im Betrieb des Lieferanten oder dem eines Zulieferers.



// ONE BRAND // ONE SOURCE // ONE SYSTEM

9.2 Wenn ein Fall höherer Gewalt mehr als zwei Monate gedauert hat oder es feststeht, dass er länger als zwei Monate dauern wird, haben beide Vertragsbeteiligte das Recht, den Teil des Vertrags, den der Lieferant noch nicht erfüllt hat, zu kündigen.

9.3 Im Fall höherer Gewalt hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Schadensersatz.

ARTIKEL 10 – AUSSETZUNG UND AUFLÖSUNG

10.1 Wenn der Auftraggeber irgendeiner Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten nicht nachkommt oder der Lieferant billigerweise annehmen kann, dass der Auftraggeber einer Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten nicht nachkommen wird, hat der Lieferant das Recht, die (weitere) Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag mittels einer schriftlichen Mitteilung auszusetzen, ohne zu jeglichem Schadensersatz verpflichtet zu sein und unbeschadet aller anderen ihm zustehenden Rechte.

10.2 In den folgenden Fällen ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ohne jegliche Inverzugsetzung und ohne Beschreitung des Rechtswegs ganz oder teilweise mittels einer schriftlichen Mitteilung zu kündigen, unbeschadet aller anderen ihm zustehenden Rechte:

- Wenn der Auftraggeber für insolvent erklärt wird, ihm eine Umschuldung für natürliche Personen gewährt wird, er selbst einen Antrag auf Insolvenz, Zahlungsaufschub oder Umschuldung für natürliche Personen stellt, er zur Güterabtretung zugelassen wurde oder sein Vermögen ganz oder teilweise gepfändet wird.
- Wenn der Auftraggeber unter Zwangsverwaltung gestellt wird oder in anderer Weise die Verfügungsberechtigung über sein Vermögen oder Teile seines Vermögens verliert.
- Wenn der Auftraggeber sein Unternehmen ganz oder teilweise einstellt oder überträgt, darin inbegriffen die Einbringung seines Unternehmens in eine noch zu gründende oder bereits existierende Gesellschaft, oder den Zweck seines Unternehmens ändert.
- Wenn der Auftraggeber stirbt.
- Wenn der Auftraggeber einer Verpflichtung aus diesem Vertrag oder diesen AGB nicht, nicht rechtzeitig und/oder nicht ordnungsgemäß genügt.

ARTIKEL 11 – GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

11.1 Alle geistigen Eigentumsrechte an den Produkten liegen ausschließlich beim Lieferanten. Wenn der Lieferant ein Produkt oder Produkte im Auftrag des Auftraggebers entwickelt, stehen die geistigen Eigentumsrechte daran dem Lieferanten zu. Der Auftraggeber erkennt diese Rechte an und sichert zu, von jeglicher Zuwiderhandlung dagegen abzusehen.

11.2 Der Auftraggeber erhält unter der Bedingung, dass er seine Verpflichtungen aus dem Vertrag und diesen AGB vollständig erfüllt, ausschließlich für die Laufzeit des Vertrags und ausschließlich zu den sich aus dem Vertrag ergebenden Zwecken ein nicht exklusives und (sowohl im vertraglichen als im sachenrechtlichen Sinne) nicht übertragbares Nutzungsrecht an den obengenannten geistigen Eigentumsrechten. Der Auftraggeber kann und darf dieses Nutzungsrecht nicht in (Unter-)Lizenz (an Dritte) weitergeben.

11.3 Ohne vorhergehende Zustimmung des Lieferanten darf der Auftraggeber die vom Lieferanten gelieferten Produkte nicht vervielfältigen, veröffentlichen oder Dritten zur Kenntnis bringen, sofern und soweit es aufgrund des im Vertrag vorgesehenen Zwecks nicht erlaubt ist.

11.4 Wenn es sich beim Vertragsgegenstand um Software und/oder andere Programme („Software“) des Lieferanten handelt, so gilt zusätzlich zu den obigen Ausführungen, dass der Auftraggeber die ihm zur Verfügung gestellte Software ausschließlich im eigenen Betrieb für eigene Zwecke und in Übereinstimmung mit den (gegebenenfalls) dazu gestellten



// ONE BRAND // ONE SOURCE // ONE SYSTEM

(Lizenz-) Bedingungen nutzen darf. Ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten darf der Auftraggeber nur eine einzige Sicherungskopie der obengenannten Software anfertigen und die Software nicht zurückentwickeln.

11.5 Der Lieferant hat das Recht, die Produkte mit Namen, (Bild-)Marken, Codes und/oder anderweitigen Äußerungen zu versehen, um daraus die Herkunft des Produkts ableiten zu können

11.6 In Bezug auf Ansprüche aufgrund einer Verletzung oder von Verletzungen der in den Niederlanden geltenden geistigen Eigentumsrechte stellt der Lieferant den Auftraggeber von jeglichem Anspruch auf die vom Lieferanten gelieferten und/oder bereitgestellten Produkte frei, sofern der Auftraggeber (a) den Lieferanten unverzüglich über Existenz und Inhalt des betreffenden Rechtsanspruchs informiert und (b) die Abhandlung der Sache, darunter auch das Schließen eines Vergleichs, ganz dem Lieferanten überlässt. Dazu sichert der Auftraggeber zu, seine uneingeschränkte Mitwirkung an den notwendigen Formalitäten zu leisten und gegebenenfalls zu erlauben, dass der Lieferant sich im Namen des Auftraggebers gegen die Rechtsansprüche verteidigt. Diese Freistellungsverpflichtung verfällt, wenn die Verletzung mit Änderungen, die der Auftraggeber an den Produkten angebracht hat oder hat anbringen lassen, zusammenhängt, als auch im Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese AGB durch den Auftraggeber.

11.7 Falls rechtlich unwiderruflich festgestellt wird, dass die Produkte des Lieferanten das einem Dritten zustehende geistige Eigentumsrecht verletzen, oder nach Ermessen des Lieferanten eine reelle Chance auf eine Rechtsverletzung besteht, muss der Lieferant wenn möglich sicherstellen, dass der Auftraggeber die gelieferten oder bereitgestellten Produkte weitenutzen kann, zum Beispiel durch Anpassung der rechtsverletzenden Teile oder Erwerb eines Nutzungsrechts für den Auftraggeber. Wenn der Lieferant nach eigenem Ermessen nicht oder nicht, ohne dadurch unangemessen (finanziell) benachteiligt zu werden, in der Lage ist sicherzustellen, dass der Auftraggeber das Gelieferte weitenutzen kann, ist der Lieferant verpflichtet, das Gelieferte gegen Gutschrift der Erwerbskosten und unter Abzug einer angemessenen Nutzungsvergütung zurückzunehmen. Der Lieferant hält immer erst Rücksprache mit dem Auftraggeber, ehe er eine solche Entscheidung trifft. Jede andere oder weiterreichende Haftung oder Freistellungsverpflichtung des Lieferanten aufgrund einer Verletzung der geistigen Eigentumsrechte eines Dritten ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 12 – VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

12.1 Der Auftraggeber, sein (entliehenes) Personal wie auch von ihm beauftragte Unternehmen und deren (entliehenes) Personal sind gehalten, alle Informationen, von denen der Auftraggeber weiß oder den Umständen nach wissen muss, dass es sich um vertrauliche Informationen handelt, geheim zu halten und ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung zu verwenden.

12.2 Als vertrauliche Informationen sind in jedem Fall zu betrachten: personenbezogene Daten, Daten, die auf Kunden des Lieferanten zurückgeführt werden können, Arbeitsweisen und Unternehmensdaten des Lieferanten als auch vom Lieferanten bereitgestellte, dem Produkt zugrunde liegende Rechte einschließlich geistiger Eigentumsrechte und Werke wie Entwürfe, Konzepte, Empfehlungen, Simulationen, Modelle usw.

12.3 Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen in diesem Artikel, verwirkt der Auftraggeber pro Verstoß eine sofort fällige, dem Lieferanten zu zahlende Vertragsstrafe in Höhe von 250.000 €, unbeschadet des Rechts des Lieferanten, einen vollständigen Schadensersatz zu verlangen.



// ONE BRAND // ONE SOURCE // ONE SYSTEM

ARTIKEL 13 – STREITIGKEITEN UND ANWENDBARES RECHT

13.1 Diese AGB wie auch dieser Vertrag unterstehen ausschließlich niederländischem Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufvertrags wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

13.2 Wenn ein Gerichtsverfahren zugunsten des Lieferanten entschieden wird, gehen alle Kosten, die ihm im Zusammenhang mit diesem Verfahren entstanden sind, zulasten des Auftraggebers.

13.3 Über Streitigkeiten, die sich gegebenenfalls aus dem Vertrag oder diesen AGB ergeben, entscheidet ausschließlich das zuständige Gericht in Gelderland.